

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 22. März 2017

Geschäftsnummer: 2017.RRGR.4

Münchenbuchsee / Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM) Neubau für Sporthalle, Schul- und Therapieräume, Ersatzbauten sowie Instandsetzung und bauliche Anpassungen der bestehenden Gebäude Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee (HSM) benötigt eine neue Sport- und Mehrzweckhalle sowie neue Schul- und Therapieräume, um den heutigen Bildungsanforderungen zu genügen. Gleichzeitig sollen zwei kleinere Ersatzbauten errichtet sowie die bestehenden Gebäude instandgesetzt und den aktuellen betrieblichen Bedürfnissen angepasst werden. Der beantragte Kredit beläuft sich auf **CHF 32'350'000.--** (Gesamtkosten von CHF 33'950'000.-- abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 1'600'000.--) für die Ausführung der baulichen Massnahmen.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz SHG; BSG 860.1), Art. 74a Abs. 1
- Verordnung über die kantonalen pädagogischen und sozialpädagogischen Institutionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (PSIV; BSG 862.61)
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281), Art. 45
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand: 1. April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven) CHF 34'550'000.00

- Machbarkeitsstudie, Wettbewerb CHF 600'000.00
- Neubau CHF 19'600'000.00
- Altbauten CHF 12'400'000.00
- Wärmeerzeugung (vorsorglich eingestellt) CHF 1'300'000.00
- Ausstattung (Finanzierung GEF) CHF 650'000.00

abzüglich der mit RRB 724/2014 bewilligten Ausgaben für Vorstudien (Machbarkeitsstudie und Projektwettbewerb) – CHF 600'000.00

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV CHF 33'950'000.00

abzüglich der mit GRB vom 16. März 2015 bewilligten Ausgaben für die Projektierung – CHF 1'600'000.00

Zu bewilligender Ausführungskredit CHF 32'350'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2017 und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eingestellt sind.

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement
Objekt: BE GID 042520 Parzellennummer 6

Konto 4980 503000	Amt für Grundstücke und Gebäude	bisher	CHF	1'600'000.00
	Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2017	CHF	500'000.00
		2018	CHF	12'000'000.00
		2019	CHF	7'000'000.00
		2020	CHF	5'350'000.00
		2021	CHF	5'000'000.00
		2022	CHF	1'850'000.00

Produktgruppe: 04.17.9175 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf

Konto 311000	Gesundheits- und Fürsorge Direktion	2019	CHF	650'000.00
	Büromöbel und -geräte			

Total			CHF	33'950'000.00
-------	--	--	-----	---------------

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 22. März 2017

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	12. April 2017
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	12. Juli 2017
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	11. August 2017